

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Wolfhagen – Ippinghausen

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 37 Abs. 2 in Verbindung mit § 38 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 01. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss Ippinghausen folgende Friedhofsgebührenordnung erlassen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
- b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
- c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
- d) oder eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)

1. Einzelgrab (Ruhefrist 25 Jahre)

a.) Erwachsene	200 €
b.) Kinder bis zu 12 Jahren	60 €
c.) Raseneinzelgrab	200 €
Pflegepauschale für 25 Jahre	125 €
d.) Urnengrabstätte Erwachsene	110 €
e.) Urnengrabstätte für Kinder bis 12 Jahre	40 €
f.) Rasenurnengrabstätte	110 €
Pflegepauschale für 25 Jahre	125 €
g.) Für weitere Belegung von Urnen in bereits bestehende Grabstätte	80 €

2. Doppelgrabstätten (Ruhefrist 25 Jahren, Nutzungsrecht 40 Jahre)

a.) Doppelgrabstätten (je Grabstelle)	320 €
b.) Rasendoppelgrabstätte (je Grabstelle)	320 €
Pflegepauschale für 40 Jahre	350 €

- | | |
|---|-------|
| c.) Urnendoppelgrabsätze (je Grabstelle) | 175 € |
| d.) Rasenurnendoppelgrabstätte (je Grabstelle) | 175 € |
| Pflegepauschale für 40 Jahre | 250 € |
| c.) Für weitere Belegung von Urnen in bereits bestehende Grabstätte | 80 € |
3. Die Nutzungsgebühr ist für die gesamte Doppelgrabstätte bzw. Urnendoppelgrabstätte im Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts und nicht erst im Zeitpunkt der Belegung fällig.
 4. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts zur Wahrung der Ruhefrist bei Beisetzung in bestehenden Grabstätten und für die Verlängerung des Nutzungsrechts auf Antrag nach Ablauf des Nutzungsrechts berechnet sich die Verlängerungsgebühr anteilig der Nutzungsgebühren und ggfs. der Pflegepauschale nach Abs. 1 & 2

§ 5 Bestattungsgebühr

- | | |
|---|-------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle einschließlich Reinigung | 50 € |
| 2. Heizung und Beleuchtung werden pauschal abgerechnet | 20 € |
| 3. Küster- und Läutedienst | 50 € |
| 4. Für Aufbewahrung eines Sarges bei auswärtiger Bestattung | 30 € |
| 5. Ausheben und Verfüllen von Urnengräbern | 100 € |

Bei Erdbestattungen ist die Friedhofsverwaltung für Aushebung, Schließung und Hügelung verantwortlich. Die Arbeiten werden an eine Fachfirma vergeben. Die Abrechnung erfolgt mit dem Nutzungsberechtigten nach Aufwand.

§ 6 Umbettungsgebühr

Die Friedhofsverwaltung vergibt die Arbeiten für Umbettungen von Leichen und Aschenkapseln an eine Fachfirma. Die Abrechnung erfolgt mit dem Nutzungsberechtigten nach Aufwand.

§ 7 Grabzeichen

1. **Bearbeitungsgebühr für Anträge**
 - a. Grabkreuz aus Holz oder Schmiedeeisen 50 €
 - b. Stehende oder liegende Gedenksteine 80 €
 - c. Für Gräber von Kindern unter 12 Jahren:
50% der Gebühr

§8 Grabeinfassungen

1. **Bearbeitungsgebühr je Einfassung**
 - a. Für Einzelgrabstätten 50 €
 - b. Für Doppelgrabstätten 100 €

§ 9 Sonstige Gebühren

Den Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten werden nachstehend die Gebühren für Arbeiten und Leistungen auferlegt, die die Friedhofsverwaltung hat ausführen lassen müssen, nachdem zuvor ergebnislos die Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten zur Erledigung aufgefordert waren:

- | | |
|---|-------|
| a. Abräumen der Grabstätte wegen Vernachlässigung der Unterhaltung und Instandhaltung | 250 € |
| b. Abräumen der Urnengrabstätte wegen Vernachlässigung der Unterhaltung und Instandhaltung | 150 € |
| c. Abänderung oder Beseitigung nicht genehmigter Grabanlagen | 150 € |
| d. Entfernung der Grabanlagen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts | 250 € |
| e. Abräumen der Urnengrabanlage nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechts | 150 € |
| f. Abräumen verwelkter Blumen, Kränze usw. nach Ablauf der festgesetzten Frist | 30 € |
| g. Pflegepauschale nach frühzeitiger Einebnung je Grabstelle anteilig nach Jahren von § 3 Abs. 1c, 1f und 2b & 2d | |

§ 10 Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
3. Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 11 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

1. Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 5 Euro teilbaren Betrag.
2. Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
3. Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen (§ 64a Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz). Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 10² Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 11³ Kirchnaufsichtliche Genehmigung

Diese Ordnung bedarf gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 2 des VAufsG in Verbindung mit § 38 AVO-VAufsG der kirchnaufsichtlichen Genehmigung.

§ 12⁴ Inkrafttreten

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisher bestehende Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Ippinghausen, den 27.03.2019

Der Friedhofsausschuss:

Dienstiegel der
Kirchengemeinde



Dienstiegel der
polit. Gemeinde




Vorsitzende/r


stellv. Vorsitzende/r


Mitglied


Mitglied

kirchnaufsichtlich genehmigt
Evangelische Kirche von Kurbessen-Waldeck
- Das Landeskirchenamt -

Kassel, den 01.06.19 Im Auftrag


Christiane Schmidt
Kirchenamtsrätin